



# **Geschäftsordnung für die Deutsche Stiftung für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DESAM)**

## **A. Präambel**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat als satzungsgemäße Organe (§ 5) sowie für die Geschäftsstelle mit ihren Abteilungen, Arbeitsgruppen und Beiräten mit Ausnahme des Deutschen Netzwerks der Kompetenzzentren in der Weiterbildung, DNKW, das sich bereits eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat, und regelt die interne Arbeitsweise.

## **B. Verfahrensfragen**

### **§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt die Regelung nach § 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern, Stiftungsräten, Beiräten und hauptamtlich Beschäftigten schriftlich bekannt gegeben werden.

## **C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### **§ 2 Grundsatz**

Es gilt der Grundsatz der Gesamtleitung, d. h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Leitungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

### **§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

Der Stiftungsvorstand kann intern die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Stiftungsvorstandsmitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder regeln.

Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden umfassen, v. a. alle Personalangelegenheiten, die Belange der Geschäftsstelle, die Vorbereitung und Einhaltung des Wirtschaftsplans, kurzfristige Anfragen und die Teilnahme an Veranstaltungen (Außenrepräsentanz) sowie alle Aufgaben ohne direkte Zuordnung zu einem Fachbeirat.



Zu seiner Unterstützung kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer berufen.

#### **§ 4 Gesamtverantwortung**

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist der Stiftungsvorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

#### **D. Vertretung der Stiftung im Verhinderungsfall**

##### **§ 5 Vertretung nach § 26 BGB**

(1) Gemäß § 7 der Satzung vertritt der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung in Rechtsgeschäften allein.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt zur Präzisierung der Satzungsregelung, dass die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes nur dann von ihrem Alleinvertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:

- dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist; oder
- der Vorsitzende unerreichbar verhindert ist (z.B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit); oder
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und er durch die Vertretungshandlung für die Stiftung persönlich betroffen ist.

##### **§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung**

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt laut § 7.3 der Satzung folgende Vertretungsregelung: Im Verhinderungsfall vertritt den/die Vorsitzende/n der/die Stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

(3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

#### **E. Stiftungsvorstandssitzungen**

##### **§ 7 Einberufung**

(1) Vorstandssitzungen finden i. d. R. zweimal im Jahr als Präsenzsitzungen, in Ausnahmefällen auch als Video- oder Telefonkonferenzen, statt. Zudem können bei Bedarf weitere Sitzungen im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.



(3) Eingeladen werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Reisekosten werden allen, die anwesend sind, erstattet. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates erhält eine Kopie der Einladung und des Protokolls.

(4) Eine außerplanmäßige Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diese für dringend erforderlich hält und dies gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands verlangt.

### **§ 8 Ladungsfrist**

(1) Die Ladungsfrist beträgt satzungsgemäß mindestens sieben Tage.

(2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

### **§ 9 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und mit der Geschäftsführung abgestimmt, die diese mit der Einladung versendet.

(2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die schriftlich vorgelegt wurden.

(3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf ergänzt werden.

### **§ 10 Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

### **§ 11 Öffentlichkeit**

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen aus dem Stiftungsrat, oder den Fachbeiräten sowie ggf. externe Gäste geladen werden.

(3) Die Sitzungen und die Diskussionen sind vertraulich und dürfen ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden. Beschlüsse können dem Präsidenten der DEGAM, als Vertreter des Stifters, in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. (vgl. § 14.3)

### **§ 12 Befangenheit**

(1) Bei Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt persönlich betroffen ist, haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der jeweiligen Beratungen mitzuteilen.



(2) Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat (laut Satzung) Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt i. d. R. offen per Handzeichen. Wünscht einer der Anwesenden eine geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Stiftungsvorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 Protokoll**

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied sowie der Stiftungsratsvorsitzende und der Präsident und die Schatzmeisterin der DEGAM erhalten ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (4) Beschlüsse werden fortlaufend nummeriert und dokumentiert.

### **§ 15 Stiftungsrat**

Gemäß § 9 der Satzung hat der Stiftungsvorstand auf die Dauer von vier Jahren einen Stiftungsrat zu berufen, welcher aus mindestens fünf und höchstens 15 Personen besteht. Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand.

### **§ 16 Beiräte**

Beiräte sind Teil der Stiftung und haben keine eigenständige Entscheidungsbefugnis. Sie können vom Stiftungsvorstand für einzelne Fachbereiche eingesetzt werden und dienen der internen Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand. Sie können Entscheidungen des Stiftungsvorstandes vorbereiten.

## **F. Geschäftsstellentätigkeit**

### **§ 17 Geschäftsstelle**

- (1) Die Organisation und Leitung der Geschäftsstelle mit ihren Abteilungen liegt in der Verantwortung des/der Geschäftsführers/in. Ihm/ihr sind die angestellten Mitarbeiter/innen der Stiftung nachgeordnet.



- (2) Derzeit bestehen drei Abteilungen: Nachwuchsförderung, DESAM-ForNet und das Deutsche Netzwerk der Kompetenzzentren in der Weiterbildung (DNKW).
- (3) Zur Sicherstellung der allgemeinen Verwaltungs-/Bürotätigkeit kann die Stiftung nach entsprechendem Beschluss im Vorstand Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen.

## **G. Finanzen**

### **§ 18 Wirtschaftsplan**

Für jedes Kalenderjahr wird vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in im Voraus ein Wirtschaftsplan erstellt, der dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt wird.

### **§ 19 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Vorstand beschließt einmal jährlich die Höhe der Entschädigung für entstandene Reisekosten für Personen, die im Auftrag der Stiftung tätig werden.
- (2) Erstattet werden gegen Vorlage der Belege die tatsächlichen Reisekosten bis zur Höhe von Bahnfahrten 2. Klasse mit BahnCard 25 bzw. 1. Klasse mit BahnCard 50 (in gleicher Höhe bei Nutzung einer BahnCard 100) sowie Übernachtungskosten bis 125 Euro zzgl. Kosten für Frühstück.
- (2) Der Vorstand kann weitere Aufwandsentschädigungen beschließen.

## **H. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 12.06.2020.

(Vorsitzender des Stiftungsvorstandes)

(Geschäftsführer)